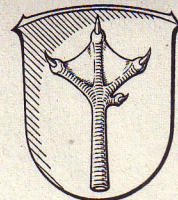


Gemeinde Groß-Zimmern

Der Bürgermeister
als Straßenverkehrsbehörde



Der Bürgermeister Postfach 64842 Groß-Zimmern

Piratenpartei Hessen
z.Hd. Herrn Michael Palm
Momarter Str. 8
64732 Bad König

Rathausplatz 1 64846 Groß-Zimmern
Telefon Zentrale 06071 / 9702 - 0
Fax 06071 / 7 19 76
USt-IdNr.: DE111608923

Sprechzeiten:	Rathaus	Bürgerbüro
Montag	08. ⁰⁰ -11. ³⁰ Uhr 13. ⁰⁰ -15. ³⁰ Uhr	08. ⁰⁰ -11. ³⁰ Uhr 13. ⁰⁰ -15. ³⁰ Uhr
Dienstag	geschlossen	08. ⁰⁰ -11. ³⁰ Uhr
Mittwoch	08. ⁰⁰ -11. ³⁰ Uhr 15. ⁰⁰ -18. ⁰⁰ Uhr	08. ⁰⁰ -11. ³⁰ Uhr 15. ⁰⁰ -18. ⁰⁰ Uhr
Donnerstag	geschlossen	08. ⁰⁰ -11. ³⁰ Uhr
Freitag	08. ⁰⁰ -11. ³⁰ Uhr	08. ⁰⁰ -11. ³⁰ Uhr

Ihr Schreiben
Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Sachbearbeiter/in

Tel. Durchwahl

Datum

121-09

Frau B.Göbel

9702 - 25

17.03.2014

Durchführung des § 16 des Hess. Straßengesetzes vom 08.06.2003 in Verbindung mit der
Sondernutzungssatzung und Plakatordnung der Gemeinde Groß-Zimmern vom 16.04.2002
Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Aufstellen von Plakatafeln, Schildern und Transparenten auf öffentlichen Straßen
Plakatierung für die Europawahl 2014

Sehr geehrter Herr Palm, sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 04.03.2014 erteile ich Ihnen folgende

Sondernutzungserlaubnis

1. Ihnen wird gestattet im Gemeindegebiet innerhalb der geschlossenen Ortschaft auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen 10 Plakatafeln aufzustellen.
2. Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom 14.04.2014 bis 26.05.2014 und wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
3. Folgende Einschränkungen sind zu beachten:
 - ~~Plakatafeln, Hinweisschilder dürfen nur gemäß beiliegender Standortliste aufgestellt werden und sind mit beigefügten Etiketten zu versehen.~~
 - Während der Wahlzeit am Sonntag, dem 25.05.2014 ist in und an den Wahlgebäuden (Mehrzweckhalle Groß-Zimmern und Kindergarten Blumenstraße), sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als 20 Metern vor dem Gebäudeeingang das Aufstellen von Wahlplakaten untersagt.
4. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
5. ☐ Für die Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Gebühr in Höhe von Euro (pro Tag 2,50 EUR) festgesetzt.
☒ Die Sondernutzungserlaubnis ergeht gebührenfrei.

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- An gemeindliche Anlagen und Kreisverkehrsplätzen darf nicht plakatiert werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der

Email: info@gross-zimmern.com

Bankverbindungen der Gemeindekasse:

Volksbank Odenwald

(BLZ 508 635 13) Konto-Nr. 744

(BIC: GENODE51MIC) IBAN: DE24 5086 3513 0000 0007 44

Internet: <http://www.gross-zimmern.com>

Sparkasse Dieburg

Hauptzweigstelle Groß-Zimmern

(BLZ 508 526 51) Konto-Nr. 38 601 514

(BIC: HELADEF1DIE) IBAN: DE72 5085 2651 0038 6015 14

Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.Ä. auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nur mit meiner Zustimmung statthaft.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
- Das Anbringen von Plakaten im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und direkt an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

Begründung

Der Erlaubnis liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Sie beruht auf § 16 des Hessischen Straßengesetz vom 08.06.2003 (GVBL 1 S. 166) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung und der Plakatordnung der Gemeinde Groß-Zimmern vom 16.04.2002

Begründung der Kostenentscheidung:

Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Groß-Zimmern.

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheids fällig und sind innerhalb von zwei Wochen auf eins der angegebenen Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Groß-Zimmern, Rathausplatz 1, 64846 Groß-Zimmern schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegen des Widerspruchs beim Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Gebührenfestsetzung haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: Standortliste, Ortsplan